

## Statuten des Vereins **WETT**

### **Art. 1: Definition**

Unter dem Namen **WETT** besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

### **Art. 2: Zweck**

Der Verein unterstützt und fördert die kulturellen Projekte rund um das Wettsteinhäuschen in Basel. Er stellt hierfür die rechtliche Körperschaft und regelt die finanziellen Angelegenheiten.

### **Art. 3: Mittel**

Die Mittel des Vereins werden durch den Mitgliederbeitrag, welcher jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, durch Förderbeiträge von Institutionen und Personen, durch weitere Zuwendungen sowie durch selbsterwirtschaftete Einnahmen beschafft.

Der Verein handelt nicht profitorientiert. Die finanziellen Mittel fliessen ganz den kulturellen Aktivitäten rund um das Wettsteinhäuschen zu. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

### **Art. 4: Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung eines durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages erworben.

Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, die sich verpflichten, sich für Ziel und Zweck des Vereins einzusetzen. Sie sind stimmberechtigt und bilden zusammen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme eines Aktivmitgliedes.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Ein Austritt ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand jederzeit erfolgen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein und unterstützen die Vereinsaktivitäten ideell und materiell. Sie werden beratend zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.

### **Art. 5: Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.



## **Art. 6: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per Mail, 20 Tage im Voraus, durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt; ausserordentliche Versammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf eine Revision verzichtet.
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekluse

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Art. 7: Vorstand**

### **a) Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung für eine Dauer von 1 Jahr gewählt werden. Er konstituiert sich selbst und setzt die Zeichnungsberechtigung fest. Er ist befugt, für die Kontoführung eine Drittperson zu beauftragen.

### **b) Aufgaben, Rechte und Pflichten**

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist ermächtigt, bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Delegierte zu übertragen. Solche müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand und die von ihm ernannten Kommissionen und Delegierten können Dritte beiziehen.

Der Vorstand ist in der Verwendung der jährlichen Einkünfte und des Vermögens zur Verfolgung des Vereinszweckes frei, soweit nicht diese Statuten, Vereinsbeschlüsse oder von Dritten gemachte Auflagen verbindliche Vorschriften enthalten.

Der Vorstand setzt allfällige Entschädigungen für sich, Kommissionsmitglieder und Delegierte sowie beigezogene Hilfskräfte fest.

## Art. 8: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist wieder wählbar.

## Art. 9: Änderung der Statuten

Änderungen der Statuten bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, welchem zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## Art. 10: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, dem drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Ein allfälliger Liquiditätsüberschuss wird an eine steuerbefreite gemeinnützige Organisation für ähnliche Zwecke zu getreuen Händen übergeben.

## Art. 10: Anwendbares Gesetz

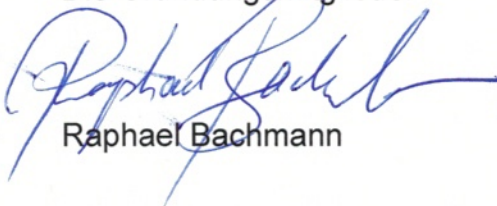
Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Art. 11: Inkrafttreten

Die Statuten treten sofort in Kraft.

Basel, den 31. Januar 2019

Die Gründungsmitglieder

  
Raphael Bachmann


  
Andreas Chiquet

  
Michele Cordasco

David De Caro



Petra Zschokke



Felix Eymann



Monika Kästli

